



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 27. Juni 2019

Nr. 20

## Inhalt

### Kreisausschusssitzung

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder  
Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen  
im Rahmen des Ferienprogrammes am 31.08.2019  
des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG);  
Innstaustufe Neuötting  
Ökologische Verbesserungsmaßnahmen zur Durchgängigkeit auf der rechten Innseite  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung  
Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming  
2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Fa. Ströber Biogas GbR, vertr. d. Herrn Alexander Ströber,  
Kastenleemos 16, 84508 Burgkirchen:

Nr. 4 Az. 0-141

### **38. Sitzung des Kreisausschusses**

Am Montag, 08.07.2019, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Altötting die

### **38. Sitzung des Kreisausschusses**

des Landkreises Altötting statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

- 1 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München
- 2 Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 3 Entwicklung eines kommunalen Teilhabeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- 4 Investitionszuschuss für die Erweiterung und Sanierung der Kreisklinik Altötting
- 5 Vertrag zur Fortführung der kostenlosen Fahrradmitnahme in den Zügen der Südostbayernbahn
- 6 Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums im Landkreis Altötting
- 7 Wünsche und Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil:

...

Landratsamt Altötting, 27.06.2019

---

Nr. 61 Az. 135-0/2

### **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);**

**Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 31.08.2019 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für die vom Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 31.08.2019 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1

Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

3.2

Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

3.3

Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

3.4

Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Altötting, 19.06.2019  
Landratsamt Altötting

-----  
Gz. 21-641.5/4

**Landratsamt Altötting**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Innstaustufe Neuötting  
Ökologische Verbesserungsmaßnahmen zur Durchgängigkeit auf der rechten Innseite  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung**

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG**

Für die ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Durchgängigkeit auf der rechten Innseite unter Einbeziehung des Mörnbaches und des Fischbaches mit gleichzeitiger (Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG) wurde von der VERBUND Innkraftwerke GmbH, eine Plangenehmigung beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben wird die naturnahe Gestaltung der Gewässer gefördert und eine zusätzliche Aufstiegshilfe für wanderwillige aquatische Lebewesen geschaffen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 18.06.2019  
Landratsamt Altötting

-----  
Nr. 31 – Az. 863-6/4

### **Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming**

#### **2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung**

##### **I.**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming, hat am 08.05.2019 die Änderung der Wasserabgabebesatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

**2. Satzung  
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach  
zur Änderung  
der Wasserabgabesatzung  
vom 9. Mai 2019**

**§ 1**

**Änderungen**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Inn-Salzach (Wasserabgabesatzung – WAS) in der Fassung vom 14. April 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2018, wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung“**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Wasserzweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedergottsau, den 09. Mai 2019

Wasserzweckverband Inn-Salzach

gez.

(Siegel)

Alexander Huber  
Verbandsvorsitzender

**III.**

Diese Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Altötting, 18. Juni 2019  
Landratsamt Altötting

---

Gz. 22

**Landratsamt Altötting**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Fa. Ströber Biogas GbR, vertr. d. Herrn Alexander Ströber,  
Kastenlemons 16, 84508 Burgkirchen:**

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl. Nr. 249 der Gemarkung Dorfen, Gemeinde Burgkirchen

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Ströber Biogas GbR, Burgkirchen, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 249 der Gemarkung Dorfen eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Leistung der bestehenden BHKWs erhöht werden. Zusätzlich soll ein weiteres BHKW neu errichtet und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Außerdem sind eine Änderung des Fahrsilos, die Errichtung eines Pumpenschachtes und die Nutzungsänderung des Endlagers beantragt. Zudem soll eine Änderung der Einsatzstoffe und der erzeugten Biogasmenge genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Ströber Biogas GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 25.06.2019  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.